

# Beitragsordnung für den BILING e.V.

## §1 Beitragspflicht

- (1) Der BILING e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe fest.

## §2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn der Mitgliedschaft im BILING e.V.
- (2) Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

## §3 Beitragsfreistellung

- (1) Ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren sind grundsätzlich von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (2) Eine Beitragsfreistellung für ordentliche Mitglieder ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vereinsvorstand und dessen Zustimmung möglich.

## §4 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag für jedes ordentliche Mitglied beträgt 20,00 € pro Jahr.
- (2) Im Jahr des Eintritts in den Verein kann für ordentliche Mitglieder auf Antrag des eintretenden Mitgliedes ein anteiliger Mitgliedsbeitrag entsprechend der verbleibenden Monate berechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens 40,00 € pro Jahr.
- (4) In begründeten Einzelfällen ist eine Sonderregelung der Beiträge möglich.

## §5 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu entrichten. Es besteht Bringpflicht.

## §6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Den Mitgliedern des BILING e.V. wird die Möglichkeit des Lasteinzuges des Mitgliedsbeitrages geboten.
- (2) Bei einem unbegründeten Zahlungsrückstand des Jahresbeitrages erfolgt eine Aussprache mit dem Vorstand. Danach kann der Vorstand dem jeweiligen Mitglied die Mitgliedschaft nach §8 der Satzung streichen. Unabhängig davon sind die ausstehenden Beiträge nachzuzahlen.

## §7 Stundung, Erlass

In besonderen Härtefällen ist auf schriftlichen Antrag durch den Beschluss des Vorstandes eine Stundung oder sogar der Erlass der Mitgliedsbeiträge für einen angemessenen Zeitraum möglich.

## §8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.